

Satzung des KV Potsdam-Mittelmark

§ 1 Namen und Tätigkeitsbereich

(1) Der Kreisverband führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Potsdam-Mittelmark“. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark (PM). Er gehört dem Landesverband Brandenburg an.

(2) Die Satzungen des Landesverbandes Brandenburg und des Bundesverbandes in der gültigen Fassung sind für den KV PM verbindlich und finden, sofern durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark setzt sich ein:

- für Frieden und Menschenrechte
- für Umweltschutz und alle dazu gehörenden Maßnahmen,Veränderungen und Förderungen
- für die umfassende Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Alter,Geschlecht, Religion und Herkunft
- für die kulturelle, religiöse, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt.

(2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark will möglichst viele Menschen dazu bewegen, sich an der politischen Willensbildung in der Gesellschaft zu beteiligen und sich für die Übernahme von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung auf allen Ebenen zu interessieren. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN PM ist offen für alle Projekte, Initiativen und Bewegungen, deren Anliegen bündnisgrünen Zielen entsprechen .

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark kann jede Person werden, die die politischen Grundsätze sowie die Satzung des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark anerkennt und nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbandes, sofern vorhanden, ansonsten der Vorstand des Kreisverbandes auf schriftlichen Antrag des/der Bewerber*in. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber*in bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiert*innenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder den Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark entsprechend der Finanzordnung zu entrichten.

(5) Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen für politische Funktionen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei KandidatInnenaufstellungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark für parlamentarische Mandate oder politische Wahlämter, im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen.

(6) Mitglieder üben ihr Stimmrecht in ihrem Basisverband und in der Mitgliederversammlung aus.

(7) Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen statt, zu dem alle seit dem vorherigen Treffen neu eingetretenen Mitglieder eingeladen werden. Dieser Neuentreff wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Basisverbänden vorbereitet und durchgeführt.

§ 4 Basisverbände

(1) Basisverbände sind Ortsverbände oder Verbände, die sich auf regionaler Ebene zusammenfinden.

(2) Die Bildung von Ortsverbänden geschieht im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand. Bei fehlendem Einvernehmen kann dieses die Mitgliederversammlung herstellen. Für die Bildung eines Basisverbandes sind mindestens fünf Mitglieder notwendig.

(3) Jeder Basisverband wählt eine Sprecherin (Frauenplatz) und eine*n Sprecher*in (offener Platz) sowie eine*n Finanzverantwortliche*n. Zusammen bilden sie den Vorstand des Basisverbandes. In den Vorstand des Basisverbandes können BeisitzerInnen gewählt werden. Die Amtszeit der Vorstände der Basisverbände beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Neuwahl des Vorstandes eines Basisverbandes ist dem Kreisvorstand durch Übersendung des Wahlprotokolls anzuzeigen.

(4) Die Zuordnung von Mitgliedern zu Basisverbänden erfolgt in der Regel nach dem Wohnsitz.

(5) Basisverbände können sich eigene Satzungen geben, die jedoch den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Solange sich Basisverbände keine eigene Satzung geben, gilt die Satzung des Kreisverbandes. Für die Einberufung zusätzlicher Mitgliederversammlungen eines Basisverbandes genügt ein Antrag von 10% der Mitglieder mindestens aber von 3 Mitgliedern. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes und entscheidet über programmatische Aussagen und über die Grundlinien der Politik des Kreisverbandes.

(2) Die Kreismitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich und mindestens drei Mal im Jahr. Auf Antrag von acht Mitgliedern oder eines Basisverbandes oder des Vorstandes sowie auf Beschluss der Mitgliederversammlung sind zusätzliche Versammlungen einzuberufen. Dem Verlangen ist schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen zu entsprechen.

(3) Die Einladung zur Kreismitgliederversammlung ist spätestens zehn Tage vor dem Termin an alle Mitglieder zu versenden.

(4) Die Mitgliederversammlung bestätigt gegebenenfalls die Gründung von Basisverbänden.

(5) Sie sollte spätestens auf der letzten Sitzung des Jahres über den Finanzplan für das folgende Jahr entscheiden. In einer der ersten Sitzungen eines Jahres legt die bzw. der Finanzverantwortliche den Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Jahr vor.

(6) Sie erstellt die Wahlvorschläge für Kreistagsmandate und gegebenenfalls für weitere kommunale Ämter oder Mandate sowie für die Direktmandate des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark nach den Vorschriften der Wahlgesetze und nach der Wahlordnung des Kreisverbandes.

(7) Sie wählt

- für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes (einschließlich der bzw. des Finanzverantwortlichen),
- für die Dauer von zwei Jahren zwei RechnungsprüferInnen,
- für die Dauer von zwei Jahren die Delegierten des Kreisverbandes im Landesdelegiertenrat,
- für die Dauer von zwei Jahren die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenzen,
- für die Dauer von zwei Jahren die Delegierten für die Bundesversammlungen und
- die sachkundigen EinwohnerInnen des Kreistages.

(8) Sie entlastet den Vorstand. Vor seiner Entlastung ist der Rechenschaftsbericht einschließlich des Finanzberichtes über die zurückliegende Amtsperiode des Vorstandes anzuhören.

§ 6 Kreisvorstand

(1) Der Vorstand ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die laufenden Geschäfte und trifft Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist selbst an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt in der Regel jeweils am 1. April des Kalenderjahres und endet zwei Jahre später am 31. März. Ist der Vorstand durch das vorzeitige Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nicht mehr beschlussfähig oder ist seine Amtszeit beendet, ohne

dass ein neuer Vorstand gewählt wurde, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte kommissarisch fort bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(3) Der Vorstand gewährleistet durch entsprechende Arbeitsaufteilung einen engen Kontakt und Informationsfluss zu allen Basisverbänden. Er koordiniert die Arbeit der Organe des Kreisverbandes sowie seiner gewählten öffentlichen VertreterInnen. Er kann Aufgaben auf Mitglieder des Kreisverbandes übertragen.

(4) Er tagt öffentlich jeweils in Vorbereitung der nächsten Kreismitgliederversammlung sowie bei Erfordernis. Die Termine sind den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der Vorstand und die Kreistagsfraktion tagen mindestens zweimal im Jahr gemeinsam.

(6) Der Vorstand besteht aus einer Sprecherin (Frauenplatz) und eine*m Sprecher*in (offener Platz) sowie eine*n Finanzverantwortliche*n und bis zu sechs Beisitzer*Innen. Der Vorstand muss mit mindestens 50% Frauen besetzt sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss fristgerecht in der Einladung zu einer MV angekündigt werden. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(7) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. In dringenden Fällen sind Beschlüsse auch per E-Mail oder in anderer elektronischer Form möglich, bei der der Beschluss protokolliert werden kann. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Beschluss einleiten und benennt die zu entscheidende Frage und eine angemessene Frist zur Entscheidung (nicht unter drei Tagen). Bei Widerspruch gegen einen Mailbeschluss innerhalb der Frist, muss der Gegenstand auf einer Vorstandssitzung beraten werden. Die Umlaufbeschlüsse sind auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen.

(8) Er beschließt über Finanzanträge im Rahmen des Finanzplans.

(9) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein.

(10) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte auf eine geschäftsführende Person übertragen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand, dieser von zwei Personen aus dem Kreis der Sprecherinnen, des Finanzverantwortlichen oder der mit der Geschäftsführung beauftragten Person, vertreten.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Presseerklärungen und Stellungnahmen im Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark können nur von den Sprecher*innen herausgegeben werden.

§ 9 Allgemeine Grundsätze

(1) Die ununterbrochene Amtsdauer von Mitgliedern des Vorstandes beträgt längstens sechs

Jahre.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer soll vor einer erneuten Wahl als Vorstandsmitglied bzw. vor einer erneuten Kandidatur für parlamentarische Mandate oder für politische Wahlämter eine Pause von einer Amts- bzw. Wahlperiode liegen. Ausnahmen hiervon kann die Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

(3) Der Kreisverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird von der Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Der Kreisverband gibt sich eine Wahlordnung. Sie wird von der Kreismitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Der Kreisverband gibt sich eine Finanzordnung. Sie wird von der Kreismitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Potsdam-Mittelmark geändert werden. Entsprechende Anträge müssen mindestens einen Monat vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem fristgerecht mit der Einladung verschickt werden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der Kreismitgliederversammlung am 25.08.2020 in Borkheide beschlossen.